

STADT WETTER (RUHR)

EINLADUNG

zur

Gremium 1. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit, Soziales, Demografie und öffentliche Ordnung 2015	Sitzungstermin 11.02.2015	Wetter (Ruhr), 28.01.2015
Sitzungsort Feuerwehrgerätehaus Altwetter, Wasserstr. 16, 58300 Wetter (Ruhr)	Sitzungsbeginn 17:00 Uhr	

Wichtiger Hinweis:

Auf die Ausschließungsgründe nach § 31 GO wird hiermit ausdrücklich aufmerksam gemacht. Wer annehmen muss, befangen zu sein, hat den Ausschließungsgrund unaufgefordert vor Eintritt in die Verhandlungen d. Vorsitzenden anzuzeigen und den Sitzungsraum zu verlassen; bei einer öffentlichen Sitzung kann sie/er sich im Zuhörerraum aufhalten.

Öffentliche Sitzung

- 1. Einwohneranfragen**
- 2. Bericht Jobcenter EN / Regionalstelle Wetter – Herr Eggermann**
- 3. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Alt-Wetter, Volmarstein und Wengern an Sonn- und Feiertagen
-Drucksache-Nr. 2015004-**
- 4. Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr)
-Drucksache-Nr. 2015002-**
- 5. Mitteilungen**
- 6. Anfragen von Ausschussmitgliedern**

Haltaufderheide
Vorsitzende

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: **2015004**

FB/FD : Fachdienst Ordnung
Verfasser/in: Frau Schiffler
Datum: 12.01.2015

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 26.02.2015
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 19.02.2015
	<input checked="" type="checkbox"/>	Soziales, Gesundheit, Demografie und öff. Ordnung (Fachausschuss)	am: 11.02.2015

Betreff:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Alt-Wetter, Volmarstein und Wengern an Sonn- und Feiertagen

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die als Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Alt-Wetter, Volmarstein und Wengern an Sonn- und Feiertagen zu erlassen.

Begründung:

Das Management des „Ruhrtal-Centers“ hat in Abstimmung mit der Werbegemeinschaft Wetter (Ruhr) und weiteren Einzelhändlern aus Alt-Wetter mit Schreiben vom 09.09.2014 beantragt, die Verkaufsstellen in *Alt-Wetter* am 12.04.2015 (Anlass: 2. Wetteraner Gesundheitstag), 07.06.2015 (Anlass : 3. Wetteraner Oldtimertreffen), 25.10.2015 (Anlass: Italienischer Markt) und 06.12.2015 (Anlass: Weihnachtsmarkt) öffnen zu dürfen.

Des weiteren hat der „Gewerbering Volmarstein e.V.“ am 30.10.2014 einen Antrag auf Durchführung von verkaufsoffenen Sonntagen am 30.08.2015 (Anlass: Verbraucherausstellung) und 27.09.2015 (Anlass: Herbstmarkt) in *Volmarstein* gestellt.

Für den Stadtteil *Wengern* wurde durch den Verein „Werbegemeinschaft Wengern e.V.“ die Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntages am 25.10.2015 (Anlass: „Tag des Herbstes“) beantragt.

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW vom 16.11.2006) dürfen Verkaufsstellen an höchstens 4 Sonn- oder Feiertagen aus Anlass von örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein.

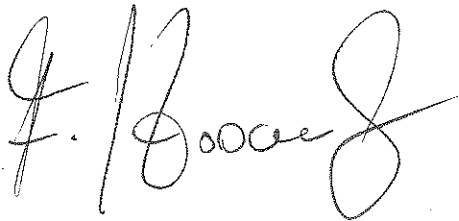
Die zuständige örtliche Ordnungsbehörde wird gemäß Abs. 4 ermächtigt, die Tage durch Verordnungen freizugeben.

Die Freigabe kann sich auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen nach Absatz 1 insgesamt nicht mehr als elf Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.

Die zuständigen Gewerkschaften, Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbände, Kirchen, die Industrie- und Handelskammer sowie die Handwerkskammer wurden bereits gemäß § 6 Abs. 4 Satz 6 LÖG angehört.

Es bestehen von dort keine Bedenken gegen die Freigabe der Sonntage zur Verkaufsöffnung.

Der Rat ist gemäß § 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung (GO NRW) für den Erlass der Ordnungsbehördlichen Verordnung zuständig.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Boose', is written in a cursive style.

Haushaltsauswirkungen

Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
Summe Ertrag		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
Summe Aufwand		
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Ertrag - Aufwand		

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

Einzahlung/Auszahlung	einmalig
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
Summe Einzahlungen	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlung - Auszahlung	

Ertrag/Aufwand in den Folgejahren	einmalig
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
Summe Ertrag	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
Summe Aufwand	
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
Ertrag - Aufwand	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in den Stadtteilen Alt-Wetter, Volmarstein und Wengern an Sonn- und Feiertagen vom

Aufgrund des § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz- LÖG NRW) vom 16. November 2006 (GV NRW S. 516/ SGV NRW 7113) in der z. Zt. geltenden Fassung und der §§ 25 ff. des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz –OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NRW S. 528/SGV NRW 2060) in der z. Zt. geltenden Fassung wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde durch Beschluss des Rates der Stadt Wetter (Ruhr) vom _____ folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Verkaufsstellen im Sinne des § 3 des Ladenöffnungsgesetzes NRW dürfen an den folgenden Sonntagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden:

a) im Stadtteil Alt-Wetter

- **12.04.2015,**
- **07.06.2015,**
- **25.10.2015 und**
- **06.12.2015**

b) im Stadtteil Volmarstein

- **30.08.2015 und**
- **27.09.2015**

c) im Stadtteil Wengern

- **25.10.2015.**

§ 2

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Ladenöffnungsgesetzes NRW mit einer Geldbuße bis zu 500 € geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 12.04.2015 in Kraft und am 07.12.2015 außer Kraft.

STADT WETTER (RUHR)

ÖFFENTLICHE

NICHTÖFFENTLICHE

VORLAGE DER VERWALTUNG
DRUCKSACHE-NR: **2015002**

FB/FD : Fachdienst Ordnung
Verfasser/in: Frau Pfeiffer/ Frau Schiffler
Datum: 07.01.2015

Beratung und Beschluss	<input checked="" type="checkbox"/>	R A T	am: 26.02.2015
	<input checked="" type="checkbox"/>	Hauptausschuss	am: 19.02.2015
	<input checked="" type="checkbox"/>	Soziales, Gesundheit, Demografie und öff. Ordnung (Fachausschuss)	am: 11.02.2015

Betreff:

Erlass einer Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr)

Beschlussvorschlag:

Es wird beschlossen, die als Anlage 1 beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr) zu erlassen.

Begründung:

Die Vielzahl der Osterfeuer führte in den vergangenen Jahren regelmäßig zu Beschwerden von Bürgern, die sich durch die starke Rauchentwicklung erheblich belästigt fühlten. Auch richteten sich die Beschwerden gegen die Größe der Aufschichtung und die Art des Brenngutes sowie den Funkenflug.

• **Rechtslage:**

§ 7 des Landesimmissionsschutzgesetzes NRW (LImSchG) regelt das Verbrennen im Freien, worunter auch Osterfeuer als Brauchtumsfeuer fallen. Nach § 7 Abs. 1 LImSchG ist das Verbrennen von Abfällen sowie das Abbrennen von Gegenständen im Freien untersagt, soweit dadurch die Nachbarschaft oder Allgemeinheit gefährdet oder erheblich belästigt werden.

§ 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG sieht vor, dass die Gemeinden das Verbrennen von Gegenständen im Freien insbesondere bei Brauchtumsfeuern durch ordnungsbehördliche Verordnung regeln können.

Gemäß Erlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.02.2010 hinsichtlich Brauchtumsfeuern ist eine ordnungsbehördliche Verordnung geboten, wenn in der Vergangenheit im besiedelten

Gemeindegebiet eine Vielzahl von Brauchtumsfeuern stattgefunden hat und hierdurch die Tagesgrenzwerte für Feinstaub PM10 der 22.BImSchV überschritten wurde.

Laut Mitteilung des Ministeriums vom 22.08.2011 hat eine Messung in NRW ergeben, dass an 42 Messstationen, u.a. im Ballungsraum Dortmund, am Ostersonntag 2011 – sowie auch in den vorherigen Jahren - der o.a. Wert deutlich überschritten wurde.

Die Anzahl der hier in den Jahren 2011 bis 2014 gemeldeten Osterfeuer ist einigermaßen konstant und liegt zwischen 134 und 157. Bei Kontrollen wurde festgestellt, dass vielfach behandeltes (z.B. lackiertes) Holz und andere Abfälle verbrannt wurden. Sicherheitsabstände wurden i.d.R. insbesondere bei Feuern in häuslichen Gärten nicht eingehalten. Die Kontrolle der hier gemeldeten Feuer war sehr zeitaufwändig, so dass die vier eingesetzten Mitarbeiter es nicht gewährleisten konnten, alle Feuer zeitnah vor dem Abbrennen zu begutachten.

Aufgrund der hohen Anzahl der Osterfeuer im Stadtgebiet und der vorliegenden Ergebnisse der Luftqualitätsmessungen in NRW ist von einer Belästigung der Allgemeinheit durch das Abbrennen von Osterfeuern auszugehen. Auch ohne ordnungsbehördliche Verordnung müsste für jedes Feuer eine Ausnahmegenehmigung nach § 7 Abs. 2 LImSchG bei der örtlichen Ordnungsbehörde beantragt werden.

Nur die Feuer, die tatsächlich der Brauchtumpflege dienen und somit eine erhöhte soziale Akzeptanz genießen, können bei derzeitiger Rechtslage im Einzelfall als Ausnahme nach LImSchG genehmigt werden.

Nach dem Beschluss des OVG NRW vom 07.04.2004 – 21 B 727/04 besteht ein starkes Indiz dafür, dass ein Feuer der Brauchtumpflege dient, wenn es von einer in der Ortsgemeinschaft verankerten Organisation oder einem Verein ausgerichtet wird und für jedermann zugänglich ist. Bei privaten Osterfeuern ist nach den Ausführungen des OVG NRW hingegen in der Regel nicht von einem derartigen spezifischen Zweck auszugehen, vielmehr von einer illegalen Abfallentsorgung. Solche Feuer sind somit unzulässig und wären zu untersagen.

Die Verwaltung weist ausdrücklich darauf hin, dass das Abbrennen der zahlreichen Osterfeuer im Stadtgebiet aufgrund der bestehenden Rechtslage nicht weiter hingenommen werden darf.

Durch Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 LImSchG können die alljährlich bei der Durchführung von Brauchtumsfeuern (i.d.R. Osterfeuern) auftretenden Konflikte ortsnahe gelöst werden. Die Gemeinden haben damit die Möglichkeit, in ihrem Gemeindegebiet generell zu regeln, in welchem Umfang (Anzahl, Größe, Einsatzmaterial, Ort etc.) und unter welchen Voraussetzungen Brauchtumsfeuer im Gemeindegebiet zulässig sein sollen.

• **Regelungen der Städte des Ennepe-Ruhr-Kreises:**

Städte Ennepetal, Herdecke und Schwelm:

Anzeigepflicht und weitergehende Regelungen für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern durch ordnungsbehördliche Verordnung.

Auf die Durchführung eines förmlichen Genehmigungsverfahrens für die schriftlich angezeigten Brauchtumsfeuer kann somit verzichtet werden.

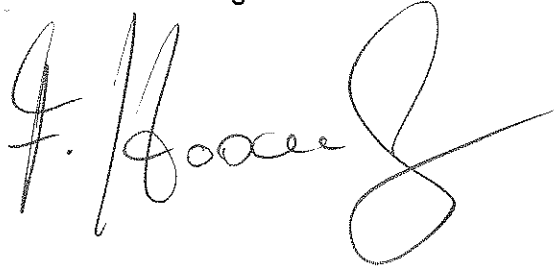
Stadt Witten:

Genehmigungspflicht und weitergehende Regelungen für das Abbrennen von Brauchtumsfeuern durch ordnungsbehördliche Verordnung

Städte Breckerfeld, Gevelsberg, Hattingen und Sprockhövel:

Bisher keine ordnungsbehördliche Verordnung. Die Stadt Hattingen wurde aufgrund einer Fachaufsichtsbeschwerde durch die Bezirksregierung angewiesen, die bisherige nicht ausreichende Praxis bei der Duldung von Osterfeuern zu überprüfen.

Der als Anlage 1 beigefügte Verordnungstext entspricht im Wesentlichen der Formulierung der Musterverordnung des Städte- und Gemeindebundes NRW.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Boae', with a large, stylized flourish extending to the right.

Haushaltsauswirkungen

Konsumtiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

	pro Jahr Ergebnisrechnung	pro Jahr Finanzrechnung
Steuern und ähnliche Abgaben		
Zuwendungen und allg. Umlagen		
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte		
Privatrechtliche Leistungsentgelte		
Kostenerstattungen und Kostenumlagen		
Sonstige Erträge		
Summe Ertrag		
Personalaufwand		
Aufwand für Sach- und Dienstleistungen		
Abschreibungen		
Transferaufwendungen		
Sonstiger Aufwand		
Summe Aufwand		
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit		
Ertrag - Aufwand		

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Investiv

Finanzwirtschaftliche Auswirkungen: ja nein

Einzahlung/Auszahlung	einmalig
Kostenbeiträge Dritter	
Zuwendungen	
Sonstige Einzahlungen	
Summe Einzahlungen	
Auszahlungen	
Saldo aus Investitionstätigkeit	
Einzahlung - Auszahlung	

Ertrag/Aufwand in den Folgejahren	einmalig
Auflösung der Zuwendung	
Sonstige Erträge	
Summe Ertrag	
Personalaufwand	
Aufwand für Sach- und Dienstleistung	
Abschreibung	
Sonstiger Aufwand	
Summe Aufwand	
Ergebnis aus lfd. Verwaltungstätigkeit	
Ertrag - Aufwand	

Betroffene/s Produkte:

Bemerkung:

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Durchführung von Brauchtumsfeuern auf dem Gebiet der Stadt Wetter (Ruhr)

Präambel

Aufgrund des § 7 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landesimmissionschutzgesetz - LImSchG) vom 18.03.1975 (GV NW S.121 /SGV NW 7129) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 27 Abs. 1 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz- OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV NW S. 528 / SGV NW 2060) in der zur Zeit gültigen Fassung wird von der Stadt Wetter (Ruhr) als örtliche Ordnungsbehörde gemäß dem Beschluss des Rates vom _____ folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Allgemeines

(1) Brauchtumsfeuer sind Feuer, deren Zweck nicht darauf gerichtet ist, pflanzliche Abfälle durch schlichtes Verbrennen zu beseitigen. Brauchtumsfeuer dienen der Brauchtumpflege und sind dadurch gekennzeichnet, dass eine in der Ortsgemeinschaft verankerte Glaubensgemeinschaft, Organisation oder ein Verein das Feuer unter dem Gesichtspunkt der Brauchtumpflege ausrichtet und es im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung für jedermann zugänglich ist. Hierzu gehören z.B. Osterfeuer.

(2) Brauchtumsfeuer dürfen nur am überlieferten Brauchtumstag in der Zeit von 18.00 bis 24.00 Uhr, Osterfeuer im gleichen Zeitraum nur am Ostersonntag abgebrannt werden.

§ 2 Anzeigepflicht

Brauchtumsfeuer sind vier Wochen vor ihrer Durchführung beim Bürgermeister – Fachdienst Ordnung - unter Beifügung eines Lageplanes schriftlich anzuzeigen.

Die Anzeige des Brauchtumsfeuers muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Anschrift des Veranstalters/der Veranstalterin i.S. von § 1 Abs. 1 Satz 2, der/die das Brauchtumsfeuer durchführen möchte sowie eines verantwortlichen Ansprechpartners,
2. Name, Anschrift und Alter der verantwortlichen Personen, die das Brauchtumsfeuer beaufsichtigen,
3. Beschreibung des Ortes, wo das Brauchtumsfeuer stattfinden soll,
4. Entfernung des Brauchtumsfeuers von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden, Waldflächen und Naturschutzgebieten, sonstigen baulichen Anlagen, einzeln stehenden Bäumen, Feldgehölzen und Gebüsch, öffentlichen Verkehrsflächen/-anlagen, befestigten Wirtschaftswegen,
5. Maße (Breite x Länge x Höhe) des zu verbrennenden, aufgeschichteten Brennmaterials und
6. getroffene Vorkehrungen zur Gefahrenabwehr (z.B. Feuerlöscher, Mobiltelefon für Notruf).

§ 3

Anforderungen an den Verbrennungsvorgang

(1) Im Rahmen von Brauchtumsfeuern dürfen nur unbehandeltes Holz, Baum- und Strauchschnitt sowie sonstige Pflanzenreste verbrannt werden. Das Verbrennen von beschichtetem oder behandeltem Holz (einschließlich behandelter Paletten, Schalbretter, usw.) und sonstigen Abfällen (z.B. Altreifen) ist verboten. Andere Stoffe, insbesondere Mineralöle, Mineralölprodukte oder andere Abfälle, dürfen weder zum Anzünden noch zur Unterhaltung des Feuers genutzt werden.

(2) Die Feuerstelle ist frühestens eine Woche vor dem Anzünden aufzubauen oder umzuschichten, damit Tiere hierin keinen Unterschlupf suchen können und dadurch vor dem Verbrennen geschützt werden.

(3) Das Brauchtumsfeuer muss ständig von zwei Personen, davon eine über 18 Jahre alt, beaufsichtigt werden. Diese Personen dürfen den Verbrennungsplatz erst dann verlassen, wenn das Feuer und die Glut erloschen sind.

(4) Das Feuer darf bei starkem Wind (ab Windstärke 6 in Bft) nicht angezündet werden. Es ist bei aufkommendem starkem Wind unverzüglich zu löschen.

(5) Ab einer Waldbrandgefährdung der Stufe 4 und höher darf das Feuer nicht angezündet werden. Maßgeblich ist der am Tag des geplanten Feuers gültige Waldbrandgefahrenindex des Deutschen Wetterdienstes.

(6) Beim Abbrennen des Feuers sind folgende Mindestabstände einzuhalten:

- 100 m von zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden,
- 100 m von Waldflächen und Naturschutzgebieten,
- 25 m von sonstigen baulichen Anlagen, von einzeln stehenden Bäumen, Feldgehölzen und Gebüsch,
- 50 m von öffentlichen Verkehrsflächen/-anlagen und
- 10 m von befestigten Wirtschaftswegen.

Ausnahmen von der Einhaltung der v.g. Sicherheitsabstände bedürfen der Genehmigung.

(7) Dem Fachdienst Ordnung und der Feuerwehr ist jederzeit ungehinderter Zugang zum Abbrennort zum Zwecke von Kontrollen zu gewähren. Sollten Kontrollen ergeben, dass die Anzeige unrichtige Angaben enthält oder dass die vorgenannten Vorschriften nicht oder nur unzureichend erfüllt sind, ist das Feuer sofort zu löschen. Ergeben Kontrollen, dass die vorstehenden Anforderungen an den Verbrennungsvorgang im Einzelfall nicht ausreichen, können sie ergänzt oder modifiziert (z.B. Reduzierung des Volumens des Brenngutes) werden.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 17 Abs. 1 Buchstabe d LImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 2 ein Brauchtumsfeuer außerhalb der festgesetzten Zeiten abbrennt,
2. entgegen § 2 das Abbrennen eines Brauchtumsfeuers nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig angezeigt hat,
3. entgegen § 3 den Bestimmungen über die Anforderungen an den Verbrennungsvorgang zuwiderhandelt oder Anordnungen, die auf Grund von § 3 Abs.

7 erteilt werden, nicht befolgt.

(2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 3 LImSchG mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.